



Regionales Feuerwehrreglement

vom 18. Mai 2021

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art.1 Zweck
- Art.2 Geltungsbereich
- Art.3 Gleichstellungsgrundsatz

II. Vorbeugende Brandschutzmassnahmen und Sicherheitsvorschriften

- Art.4 Wasserreserven
- Art.5 Hydranten
- Art.6 Baurechtliche und feuerpolizeiliche Sicherheitsvorschriften
- Art.7 Kommunale Feuerkommission
- Art.8 Kommunaler Sicherheitsbeauftragter
- Art.9 Regionale Zusammenarbeit

III. Regionale Feuerwehr

1.Kapitel: Aufgaben, Organisation und Verantwortlichkeiten

- Art.10 Schaffung einer regionalen Feuerwehr
- Art.11. Aufgaben zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente
- Art.12 Organisation
- Art.13 Gemeinderäte
- Art.14 Regionale Feuerkommission
- Art.15 Kommandant des interkommunalen Feuerwehrkorps
- Art.16 Organisationsreglement

2.Kapitel: Feuerwehrdienst

- Art.17 Bestand
- Art.18 Dienstpflicht
- Art.19 Medizinische Untersuchung
- Art.20 Volontariat
- Art.21 Befreiung der Dienstleistung
- Art.22 Ausschluss

3.Kapitel: Pflichten der Mitglieder des Feuerwehrkorps

- Art.23 Pflichten
- Art.24 Tragen der Uniform

4.Kapitel: Instruktion und Übungen

- Art.25 Allgemeines
- Art.26 Einführungskurs
- Art.27 Kaderkurs
- Art.28 Jährliche Übungen
- Art.29 Marschbefehl - Programm

5.Kapitel: Gebäude, feste Einrichtungen, Ausrüstung und Material

- Art.30 Gebäude und feste Einrichtungen
- Art.31 Persönliche Ausrüstung und Material
- Art.32 Inventar

6.Kapitel: Organisation des Alarms

- Art.33 Brandentdeckung
- Art.34 Mittel und Ablauf der Alarmierung

7.Kapitel: Einsatz

- Art.35 Kommando auf dem Schadenplatz
- Art.36 Zusammenarbeit und Verstärkung
- Art.37 Verantwortung des Kommandanten am Schadenplatz

IV. Finanzierung

1.Kapitel: Aufwand

- Art.38 Gebäude und feste Einrichtungen
- Art.39 Hydranten und Anlagen zur Brandbekämpfung
- Art.40 Persönliche Ausrüstung und Material
- Art.41 Entschädigungen und Spesen
- Art.42 Einsatzkosten
- Art.43 Versicherungen

2.Kapitel: Ertrag

- Art.44 Kommunale Gebühren
- Art.45 Ersatzabgabe
- Art.46 Befreiung von der Ersatzabgabe
- Art.47 Subventionen

3.Kapitel: Kostenverteilung und Abrechnung

- Art.48 Kostenverteilung
- Art.49 Budget, Jahresrechnung und Ausgleichsfonds

V. Strafbestimmungen und Disziplinarmaßnahmen

- Art.50 Disziplinarmaßnahmen
- Art.51 Unentschuldigtes Fernbleiben bei Übungen
- Art.52 Zuwiderhandlungen

VI. Schluss und Übergangsbestimmungen

- Art.53 Haftung
- Art.54 Ausführungsbestimmungen
- Art.55 Änderung des Reglements
- Art.56 Austritt und Kündigung
- Art.57 Inkrafttreten
- Art.58 Übergangsbestimmungen

Regionales Feuerwehrreglement

Die Urversammlung der Gemeinden Albinen, Inden und Leukerbad

- Eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente vom 18. November 1977 (GSFN);
- Eingesehen das Reglement, welches die Ausführungsbestimmungen zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente festlegt, vom 12. Dezember 2001;
- Eingesehen die vom Staatsrat am 23. Januar 2018 genehmigte Vereinbarung der Gemeinden Albinen, Inden und Leukerbad zur Schaffung der „Feuerwehr Region Leukerbad“

Auf Antrag ihrer jeweiligen Gemeinde

Beschliessen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹Das vorliegende Reglement enthält Ausführungsbestimmungen zur kantonalen Gesetzgebung über vorbeugende Brandschutzmassnahmen und Sicherheitsvorschriften sowie über die kommunale Feuerkommission und den Sicherheitsbeauftragten.

²Es regelt im Übrigen im Zusammenhang mit der „Feuerwehr Region Leukerbad“ (nachfolgend regionale Feuerwehr) die Aufgaben, die Aufsicht, die Organisation, die Zuständigkeiten, den Bestand, die Dienstpflicht, die Infrastruktur, die Ausrüstung, den Betrieb und die Finanzierung.

Art. 2 Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement gilt auf dem Gebiet der angeschlossenen Gemeinden.

Art. 3 Gleichstellungssatz

Die in diesem Reglement verwendeten Personen-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Mann und Frau.

II. Vorbeugende Brandschutzmassnahmen und Sicherheitsvorschriften

Art. 4 Wasserreserven

¹Der Gemeinderat der jeweiligen Gemeinden ist im Rahmen der vorbeugenden Brandschutzmassnahmen verantwortlich, dass genügend Löschwasserreserven zur Verfügung stehen.

²Die minimalen Löschwasserreserven sind so zu berechnen, dass sie je nach Gefahren den Anforderungen für die Brandbekämpfung genügen.

³Die minimalen Löschwasserreserven dürfen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

Art. 5 Hydranten

¹Die jeweiligen Gemeinden erstellen gemäss den Brandschutzrichtlinien ein für die Brandbekämpfung zweckmässiges und effizientes Hydrantennetz.

²Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten und Schiebern auf ihrem Areal gegen Abgeltung zu dulden. Die jeweilige Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümer.

³Wird die Verlegung eines Hydranten nötig, gehen die Kosten für die Verlegung zu Lasten der jeweiligen Gemeinde.

⁴Die Hydranten dürfen in der Regel nur durch die Feuerwehr, andere Sicherheitskräfte und die Gemeindedienste zu Lösch- und Übungszwecken benutzt werden, selbst wenn sie auf privatem Eigentum stehen. Für einen vorübergehenden, ausnahmsweisen Gebrauch ist eine Bewilligung der Wasserversorgung erforderlich, das den Feuerwehrkommandanten davon in Kenntnis setzt.

⁵Die Hydranten müssen jederzeit uneingeschränkt zugänglich sein.

⁶Das Öffnen, das Entlüften und Entleeren der Hydranten sowie das Umstellen von Schiebern ist für Unbefugte verboten.

⁷Die jeweilige Gemeinde übernimmt die Kontrolle und den Unterhalt der Hydranten.

Art. 6 Baurechtliche und feuerpolizeiliche Sicherheitsvorschriften

¹Der jeweilige Gemeinderat überwacht bei Bauten und Anlagen die Anwendung und Einhaltung der Baurechtlichen und feuerpolizeilichen Sicherheitsvorschriften.

²Er ernennt zu diesem Zwecke eine kommunale Feuerkommission (KFK) und einen kommunalen Sicherheitsbeauftragten.

Art. 7 Kommunale Feuerkommission

¹Der jeweilige Gemeinderat ernennt eine kommunale Feuerkommission (KFK).

²Diese regelt ihre Organisation und Kompetenzen. Der Feuerwehrkommandant bzw. Ortsverantwortliche und der Sicherheitsbeauftragte sind von Amtes wegen Mitglied der KFK.

³Die kommunale Feuerkommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Periodische Inspektion der Gebäude, deren Brandschutzeinrichtungen sowie der Umgang (Art. 8 GSFN);
- b) Kontrolle über Unterhalt der Privatgebäude, Betriebe mit gefährlichen Anlagen, Transport, Lagerung und Vertrieb feuergefährlicher, explosiver und giftiger Stoffe;
- c) Kontrolle der Bauprojekte und Vormeinung zuhanden des Gemeinderates in Zusammenarbeit mit dem Sicherheitsbeauftragten;
- d) Beantragung von Massnahmen für Gebäude, welche die Sicherheitsmassnahmen nicht mehr erfüllen.

⁴Sie kann ihre Aufgaben an andere Organe (z.B. Sicherheitsbeauftragter) delegieren.

Art. 8 Kommunalen Sicherheitsbeauftragter

¹Der Gemeinderat ernennt einen kommunalen Sicherheitsbeauftragten.

²Er ist von Amtes wegen Mitglied der kommunalen Feuerkommission.

³Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Prüfung der Baugesuche in Bezug auf feuerpolizeiliche Vorschriften;
- b) Mitarbeit als Experte bei Gebäudeinspektionen und Spezialinspektionen;
- c) Erstellung von Berichten über erforderliche Sicherheitsvorkehrungen;
- d) Teilnahme an den kantonalen Kursen für Sicherheitsbeauftragte.

Art. 9 Regionale Zusammenarbeit

Die Gemeinde kann in der Organisation und Durchführung des Feuerwesens mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten, einen gemeinsamen Sicherheitsbeauftragten ernennen und mit Einwilligung des Staatsrates eine gemeinsame Feuerwehr organisieren (Art. 18 GSFN).

III. Regionale Feuerwehr

1. Kapitel: Aufgaben, Organisation und Zuständigkeiten

Art. 10 Schaffung einer regionalen Feuerwehr

Die vorerwähnten Gemeinden schaffen und betreiben gemeinsam die „Feuerwehr Region Leukerbad“.

Art. 11 Aufgaben zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente

¹Der Dienst in der regionalen Feuerwehr umfasst insbesondere:

- a) Die Rettung von Menschen, Tier, Liegenschaften, Mobiliar und den Schutz der Umwelt;
- b) Die geeigneten Massnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von Bränden und Chemieunfällen;
- c) Das Löschen von Bränden;
- d) Den Ordnungsdienst auf dem Schadenplatz;
- e) Den Schutz gegen Wasserschäden und Naturereignisse;
- f) Die Bewachung der geretteten Gegenstände bis zur Unterbringung an einen sicheren Ort;
- g) Die technische Hilfeleistung.

²Zu diesem Dienst gehört auch der Wachdienst bei Starkschnee, Sturm und Gewitter und der Ordnungsdienst zur Verhinderung von Unfällen anlässlich der örtlichen öffentlichen Veranstaltungen.

³Feuerwehrleute können auch bei besonderen Ereignissen wie Verkehrsunfälle aller Art, Chemieunfälle, Lawinengefahr, Lawinenkatastrophen, Überschwemmungen, Erdbeben und Erdbeben von der Gemeindebehörde oder vom Staatsrat aufgeboten werden, um Leben und Gut der Bevölkerung zu schützen.

⁴In Ausübung ihrer Aufgabe versucht die Feuerwehr die schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt zu begrenzen.

⁵Auf begehren anderer Gemeinden ist die gegenseitige Hilfeleistung obligatorisch.

⁶Im Falle eines Einsatzes als Stützpunktfeuerwehr sind die kantonalen Vorschriften anwendbar.

Art. 12 Organisation

Die Organisation der regionalen Feuerwehr besteht aus:

- a) Gemeinderäte der angeschlossenen Gemeinden;
- b) Regionale Feuerkommission (RFK);
- c) Kommandant der regionalen Feuerwehr;
- d) Stellvertretender Kommandant der regionalen Feuerwehr;
- e) Spezialist jeder angeschlossenen Gemeinde (Ortsverantwortlicher);
- f) Stabsgruppe;
- g) Angehörige der regionalen Feuerwehr

Art. 13 Gemeinderäte

¹Der Feuerwehrdienst steht unter der gemeinsamen Aufsicht der Gemeinderäte der angeschlossenen Gemeinden.

²Die Gemeinderäte sind gemeinsam für alle Geschäfte zuständig, welche nicht ausdrücklich der regionalen Feuerkommission (RFK) oder dem Kommandanten zugewiesen sind, namentlich:

- a) Beschlüsse über den Bau und die Erneuerung der gemeinsamen Anlagen und Einrichtungen bzw. entsprechende Anträge an die Urversammlungen, falls diese zuständig sind;
- b) Ernennung der regionalen Feuerkommission (RFK) und ihres Präsidenten;
- c) Ernennung und Absetzung des Kommandanten der regionalen Feuerwehr und seines Stellvertreters auf Antrag der RFK und nach Anhörung des kantonalen Amtes für Feuerwesen (KAF);
- d) Ernennung und Absetzung der Offiziere auf Vorschlag der RFK;
- e) Festlegung des Soldes, der Entschädigungen und der Spesenvergütungen;
- f) Festlegung der Bussen;
- g) Genehmigung des Budgets;
- h) Genehmigung der Jahresrechnung;
- i) Genehmigung der Reglemente und Weisungen.

³Beschlüsse über Geschäfte, die in die gemeinsame Zuständigkeit aller Gemeinden fallen, werden nur bei Einstimmigkeit wirksam.

⁴Die Behörden der jeweiligen angeschlossenen Gemeinde sind alleine zuständig für alle Geschäfte, die nur die jeweilige Gemeinde betreffen, namentlich:

- a) Behandlung der Einsprachen gegen Verfügungen der RFK;
- b) Beschlüsse über den Bau und den Unterhalt der kommunalen Anlagen und Einrichtungen;
- c) Behandlung von Reduktions- oder Änderungsanträgen bezüglich Ersatzabgabe.

Art. 14 Regionale Feuerkommission

¹Die regionale Feuerkommission (RFK) setzt sich zusammen aus:

- a) Je einem Vertreter des Gemeinderates der angeschlossenen Gemeinden;
- b) Dem Kommandanten der regionalen Feuerwehr;
- c) Dem stellvertretenden Kommandanten der regionalen Feuerwehr;
- d) Dem Leiter des Feuerwehrzuges Albinen im Rang eines zweiten stellvertretenden Feuerwehr-Kommandanten;
- e) Den Sicherheitsbeauftragten jeder Gemeinde;
- f) Den Spezialisten jeder angeschlossenen Gemeinde (Ortsverantwortliche).

²Die Aufgaben der regionalen Feuerkommission sind insbesondere:

- a) Überwachung der Führung und des Betriebes der Feuerwehr;
- b) Gewährleistung, dass die regionale Feuerwehr immer einsatzbereit ist;

- c) Vorschlag zur Ernennung des Kommandanten, seines Stellvertreters und der Offiziere an den Gemeinderat;
- d) Ernennung und Absetzung der Unteroffiziere auf Vorschlag des Kommandanten und der Stabgruppe;
- e) Feststellung des Bestandes der regionalen Feuerwehr;
- f) Ausschluss eines Feuerwehrmannes;
- g) Rekrutierung und Entlassung der Angehörigen der Feuerwehr;
- h) Festlegung von Anzahl und Art der Übungen;
- i) Anträge an die Gemeinden für den Bau oder die Erneuerung der Anlagen und Einrichtungen;
- j) Beschluss über Materialanschaffungen auf Vorschlag des Kommandanten im Rahmen der Budgetverfügbarkeit;
- k) Erstellung der Rechnung per 31. März und des Budgets per 30. September zuhanden der Gemeinden; als Stichtag für die Erhebung der Einwohnerzahlen gilt der 31. Dezember des Geschäftsjahres.
- l) Im Rahmen des genehmigten Budgets kann die regionale Feuerkommission über die Ausgaben vollumfänglich entscheiden.
- m) Vertretung der regionalen Feuerwehr gegenüber den angeschlossenen Gemeinden, Behörden und Dritten.

³Die jeweiligen Gemeinden ernennen den Präsidenten der RFK. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selber.

⁴Der Präsident der RFK erhält vom Kommandanten alle sachdienlichen Informationen bezüglich Einsätze, Schäden, Übungen, Inspektionen und dergleichen. Er erstellt einen Jahresbericht zuhanden der Gemeinden.

Art. 15 Kommandant des interkommunalen Feuerwehrkorps

Gemäss Art. 5 GSFN, 11 und 43 RSFN, insbesondere:

Der Kommandant des interkommunalen Feuerwehrkorps organisiert, leitet und überwacht die Übungen und Einsätze. Er ist überdies verantwortlich für:

- a) die Organisation des Alarms;
- b) die Kontrolle und den Unterhalt des Materials und der Fahrzeuge;
- c) die Erstellung der Berichte;
- d) die Vertretung der Feuerwehrleute gegenüber den Versicherungsgesellschaften;
- e) die Planung des Pikettdienstes.

Er muss sich auf sein Pflichtenheft beziehen.

Art. 16 Organisationsreglement

Die Aufgaben der übrigen Organe gemäss Art.12 vorstehend werden in einem Organisationsreglement festgelegt, das von der RFK erstellt wird und von den Gemeinderäten zu genehmigen ist.

2.Kapitel: Feuerwehrdienst

Art. 17 Bestand

Der Sollbestand der regionalen Feuerwehr wird in Anbetracht der Gesamtbevölkerungszahl durch die regionale Feuerkommission festgelegt.

Art. 18 Dienstpflicht

¹Die in den Gemeinden wohnhaften Männer und Frauen zwischen dem erfüllten 20. und dem 50. Altersjahr sind feuerwehrpflichtig.

²Dienstpflichtige Angestellte der Gemeinden werden in den Feuerwehrdienst eingeteilt, sofern sie nicht andere, im Ernstfall unvereinbare Funktionen innehaben. Der Gemeinderat kann auf begründetes Gesuch hin davon absehen.

³Niemand hat jedoch Anspruch, in den Feuerwehrdienst eingeteilt zu werden.

⁴Der Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten; eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 19 Medizinische Untersuchung

¹Vor seinem Amtseintritt muss der Angehörige der Feuerwehr von einem Arzt als diensttauglich erklärt werden gemäss den Richtlinien FKS/SFV für die ärztliche Untersuchung von Feuerwehrleuten.

²Atemschutzträger müssen sich periodisch ärztlich untersuchen lassen. Die verursachten Kosten werden von den Gemeinden getragen.

³Fahrzeugfahrer müssen sich, je nach Kategorie, gemäss den anwendbaren Strassenverkehrsrechtbestimmungen ärztlich untersuchen lassen.

Art. 20 Volontariat

Personen zwischen dem erfüllten 18. und 20. Altersjahr und solche, die vom obligatorischen Feuerwehrdienst befreit sind, können sich freiwillig für den Feuerwehrdienst melden.

Art. 21 Befreiung der Dienstleistung

¹Von der Dienstpflicht befreit sind:

- a) Werdende Mütter
- b) Alleinstehende Personen, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum erfüllten 18. Altersjahr alleine oder vorwiegend betreuen;
- c) Der eine Partner eines Paares, wenn der andere Feuerwehrdienst leistet und sofern sie im gemeinsamen Haushalt leben;
- d) Kranke und Gebrechliche, deren dauernde Untauglichkeit ärztlich festgestellt ist.

²Von der Dienstpflicht ebenfalls befreit sind nachfolgende Personen, welche amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstleistung nicht vereinbar sind:

- a) Die Mitglieder des Staatsrates, die Gerichtsmagistraten, die Mitglieder des Gemeinderates, der Feuerkommission sowie die Gemeindeschreiber;
- b) Die Geistlichen und Ordensleute;
- c) Die Beamten und Angestellten, die von dieser Dienstpflicht durch Bundesgesetz enthoben sind;
- d) Organe der Gemeinde- und Kantonspolizei.
- e) Das Verwaltungs-, Pflege- und Aufsichtspersonal von Spitälern, Hospizen, Krankenhäusern, Altersheimen, Gefängnissen und anderen ähnlichen Anstalten;
- f) Die praktizierenden Angehörigen des Arzt- und Apothekerberufes.

Art. 22 Ausschluss

¹Als Gründe für den Ausschluss aus der Feuerwehr gelten insbesondere:

- a) Untauglichkeit
- b) Unwürdigkeit
- c) Wiederholtes Fehlen an den Übungen

²Wer vom Feuerwehrdienst ausgeschlossen wird, kann gegen die Verfügung der RFK innert 30 Tagen beim Gemeinderat seiner Wohngemeinde Rekurs einlegen. Der Entscheid kann innert 30 Tagen ab seiner Eröffnung mit Beschwerde an den Staatsrat weitergezogen werden. Die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 06.10.1976 finden Anwendung.

3.Kapitel: Pflichten der Mitglieder des Feuerwehrkorps

Art. 23 Pflichten

¹Jedes Mitglied des Feuerwehrkorps ist verpflichtet:

- a) an Instruktions-, Ausbildungs-, und Weiterbildungskursen teilzunehmen;
- b) an Übungen teilzunehmen;
- c) Pikett- (Stützpunkt) und Wachdienst zu leisten;
- d) im Falle von Alarm bei seinem Detachement schnellstmöglich einzutreffen;
- e) Weisungen und Instruktionen der Vorgesetzten zu befolgen;
- f) alle die einer eventuellen Untersuchung dienenden Beweise oder Indizien zu erhalten und weiterzugeben;
- g) keine vertraulichen Fakten, Informationen oder Bilder weiter zu geben, namentlich persönliche und empfindliche Daten, die im Rahmen des Dienstes bekannt oder offenbart wurden;
- h) während und ausserhalb des Dienstes ein respektvolles und vertrauenswürdiges Verhalten aufzuweisen;
- i) jeden Schaden zu melden, der während einem aufgegebenen Dienst Dritten oder an Gegenständen angerichtet wurde.

Art. 24 Tragen der Uniform

¹Es ist verboten, die Uniform oder Teile der offiziellen Ausrüstung, die von der Feuerwehr zur Verfügung gestellt werden, ausserhalb des Dienstes zu tragen.

²Während jedem aufgegebenen Dienst muss der Feuerwehrmann mit der kompletten Ausrüstung erscheinen und fähig sein, die angeforderte Aufgabe auszuführen.

4.Kapitel: Instruktion und Übungen

Art. 25 Allgemeines

¹Die Angehörigen der Feuerwehr sind zur Aus- und Weiterbildung verpflichtet.

²Offiziere und Unteroffiziere bilden in Zusammenarbeit mit dem Kanton die Angehörigen der Feuerwehr aus.

³Kurse, Übungen und Rapporte werden gemäss Weisungen des KAF organisiert.

⁴Gemeinsame Übungen mit benachbarten Mannschaften und Stützpunktfeuerwehren können durchgeführt werden.

Art. 26 Einführungskurs

¹Neueingeteilte müssen einen Einführungskurs gemäss Weisungen des KAF absolvieren.

Art. 27 Kaderkurs

¹Die Kader und Spezialisten müssen Grundkursen gemäss Weisungen des KAF absolvieren.

²Die Kader und Spezialisten müssen Weiterbildungskursen gemäss Weisungen des KAF absolvieren.

Art. 28 Jährliche Übungen

¹Jährliche Übungen werden gemäss kantonalen Weisungen organisiert.

²Die Teilnahme an den jährlichen Übungen ist für jede eingeteilte Person obligatorisch.

³Falls man daran nicht teilnehmen kann, ist dem Kommando mindestens 48 Stunden vorgängig eine schriftliche, ausreichend begründete Entschuldigung zukommen zu lassen,

ausgenommen bei ausserordentlichen Gründen, die nachträglich rechtfertigt werden können.

⁴Folgende gültige Gründe können insbesondere in Erwägung gezogen werden:

- a) Krankheit oder Unfall (ärztliches Zeugnis);
- b) Schwere Krankheit eines Familienangehörigen;
- c) Militärdienst und Zivilschutz;
- d) Todesfall in der Familie;
- e) Schwangerschaft (ärztliches Zeugnis);
- f) berufliche Pflicht oder Ausbildungsanforderung.
- g) Ausübung einer amtlichen Funktion für den Staat Wallis oder die Gemeinde

Art. 29 Marschbefehl - Programm

¹Das Aufgebot wird 3 Wochen vor Übungsbeginn zugeschickt.

²Die Programme für die Kurse, Übungen und Rapporte müssen mindestens 3 Wochen vor Dienstbeginn erstellt sein.

³Für die Kader müssen mindestens eine Woche vor den Hauptkursen und -Übungen Vorbereitungskurse und -Übungen durchgeführt werden.

⁴Ein Jahresprogramm ist durch den Kommandanten, in Absprache mit seinem Stab, zu erstellen. Dieses Programm wird der interkommunalen Kommission ausgehändigt.

5.Kapitel: Gebäude, feste Einrichtungen, Ausrüstung und Material

Art. 30 Gebäude und feste Einrichtungen

¹Die Gemeinden haben für die Erstellung und den Unterhalt der zweckmässigen Bauten für die Lagerung und Bereitstellung der Fahrzeuge, des Materials sowie für die Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen (Feuerwehrlokale, Bereitschaftsräume usw.). Sie sprechen die Bedürfnisse gegenseitig ab.

²Jede Gemeinde verbleibt Eigentümerin der auf ihrem Gemeindegebiet liegenden Gebäude und festen Einrichtungen und stellt diese der regionalen Feuerwehr entschädigungslos zur Verfügung.

³Der Unterhalt der Sirenen ist Sache der jeweiligen Gemeinde.

Art. 31 Persönliche Ausrüstung und Material

¹Die Anschaffung und der Unterhalt der persönlichen Ausrüstung der Angehörigen der Feuerwehr sowie des obligatorischen Materials erfolgt durch die regionale Feuerwehr aufgrund der gesetzlichen Vorgaben.

²Jede Gemeinde verbleibt Eigentümer der Fahrzeuge, welche der regionalen Feuerwehr zur Verfügung gestellt werden und kann diese in Absprache mit dem Kommandanten für Gemeindezwecke verwenden.

Art. 32 Inventar

Jedes Jahr muss das Material, die Fahrzeuge und die Ausrüstung inventarisiert werden.

6.Kapitel: Organisation des Alarms

Art. 33 Brandentdeckung

Wer einen Brand oder das Anzeichen eines Brandes entdeckt, muss:

- a) Die bedrohten Personen alarmieren und ihnen helfen, die gefährdeten Lokale auf dem kürzesten gangbaren Fluchtweg zu verlassen;
- b) Die Einsatzzentrale der FW alarmieren, indem er klar und deutlich mitteilt;
- c) Seinen eigenen Namen und die Nummer des Telefons von dem er anruft;
- d) Die Natur und Bedeutung des Schadens;
- e) Die betroffene Gemeinde, den Namen der Strasse, die Nummer des Gebäudes, das Stockwerk;
- f) Den Brand mit den verfügbaren Löschgeräten bekämpfen;
- g) Wenn möglich beim Entweichen von gefährlichen Stoffen, die Natur der Produkte und gegebenenfalls die eingetragene Zahl auf dem Orange-Schild des Transportfahrzeuges melden.

Art. 34 Mittel und Ablauf der Alarmierung

Der Alarm soll in der Regel mittels „Feuerwehrnotruf“ via Alarmzentrale ausgelöst werden.

7.Kapitel: Einsatz

Art. 35 Kommando auf dem Schadenplatz

¹Auf dem Schadenplatz übt der Kommandant des Feuerwehrkorps, sein Stellvertreter oder ein anderer Offizier das Kommando aus.

²Sind keine Offiziere anwesend, kann vorübergehend ein Unteroffizier das Kommando übernehmen und die Unterstützung der Stützpunktfeuerwehr anfordern.

³Wenn mehrere offizielle Dienste oder Rettungsdienste auf dem Schadenplatz anwesend sind, kann das Kommando einem kompetenten Partner delegiert werden.

Art. 36 Zusammenarbeit und Verstärkung

Wenn sich die verfügbaren Mittel für die Bekämpfung des Schadenfalls als ungenügend erweisen, kann der Kommandant bzw. Einsatzleiter fremde Hilfe anfordern (z.B. Nachbarfeuerwehr, andere Stützpunktfeuerwehren, Helikopter, Samariter, Zivilschutz usw.). Der Präsident der regionalen Feuerkommission ist unverzüglich zu benachrichtigen.

Art. 37 Verantwortung des Kommandanten am Schadenplatz

Der Kommandant am Schadenplatz ist verantwortlich:

- a) für die Versorgung, den Wachdienst, die Ablösung der eingesetzten Feuerwehrleute;
- b) sich der Polizei zur Verfügung zu halten, um ihr alle notwendigen Angaben für die Untersuchung zu geben;
- c) für die Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge und Geräte;
- d) für den Kontakt mit der Gemeindebehörde.

IV. Finanzierung

1. Kapitel: Aufwand

Art. 38 Gebäude und feste Einrichtungen

¹Die Kosten für den Bau, Unterhalt und Betrieb der Gebäude (Feuerwehrlokale), festen Einrichtungen und Sirenenbetrieb gehen zu Lasten der jeweiligen Standortgemeinde.

²Diese werden der regionalen Feuerwehr entschädigungslos zur Verfügung gestellt.

Art. 39 Hydranten und Anlagen zur Brandbekämpfung

¹Die Kosten für den Bau, Unterhalt und Betrieb des Hydrantennetzes, der Reservoirs und anderer Anlagen zur Brandbekämpfung werden von der jeweiligen Standortgemeinde getragen.

²Diese werden der regionalen Feuerwehr entschädigungslos zur Verfügung gestellt

Art. 40 Persönliche Ausrüstung und Material

¹Die Kosten für den Kauf und Unterhalt der persönlichen Ausrüstung und des Materials sowie für Verbrauchsmaterial gehen zu Lasten der regionalen Feuerwehr.

²Jede der angeschlossenen Gemeinden ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Ausrüstung, die Geräte und die Fahrzeuge zum Zeitpunkt des Beitritts den geltenden Normen und den Kantonalen Auflagen gemäss Inspektionsbericht entsprechen.

Art. 41 Entschädigung und Spesen

¹Die Entschädigung und Spesen der kommunalen Organe (Sicherheitsbeauftragte, kommunale Feuerkommission, Gemeindevertreter in der regionalen Feuerkommission) werden vom jeweiligen Gemeinderat festgelegt und gehen zu Lasten der jeweiligen Gemeinde.

²Sold, Entschädigungen und Spesen der Feuerwehrleute werden von der regionalen Feuerkommission in einem Reglement festgelegt, das von den Gemeinderäten zu genehmigen ist.

Art. 42 Einsatzkosten

¹Die Einsatzkosten enthalten insbesondere:

- a) Den Sold, die Erwerbsausfallentschädigung, die Verpflegung sowie die notwendigen Unterkunfts- und Fahrspesen;
- b) Die Vergütung der Löschmittel und Neutralisierungsmittel;
- c) Die Miete von Material und Geräten zu den vom Kanton festgelegten Preisen.

²Die Kosten der Einsätze werden grundsätzlich durch jene Gemeinde getragen, auf deren Gebiet sich der Schadenfall ereignet. Bleiben mehreren Gemeinden Restkosten, erfolgt die Verteilung grundsätzlich im Verhältnis zum Wert der Gebäude und Güter, die auf dem Gebiet der jeweiligen Gemeinde stehen und die den Einsatz erfordert haben.

³Bei Grossereignissen können die Gemeinden eine andere Kostenverteilung beschliessen.

⁴Die Einsatzkosten werden der betroffenen Gemeinde durch die regionale Feuerwehr in Rechnung gestellt. Die Gemeinde hat Rückgriffsrecht gemäss Art. 37 GSFN.

Art. 43 Versicherungen

¹Die Feuerwehrmannschaft und die zivilen Hilfskräfte werden gegen Krankheit und Unfall infolge des Feuerwehrdienstes versichert. Die Versicherung wird als Kollektivversicherung

beim Schweizerischen Feuerwehverband (SFV) abgeschlossen. Die Versicherungsprämien gehen zu Lasten der regionalen Feuerwehr.

²Der Kommandant:

- a) sendet der FKS/SFV und dem KAF den namentlichen Bestand seines Feuerwehrkorps;
- b) benachrichtigt bei jedem Unfall während dem Feuerwehrdienst sofort die FKS/SFV und das KAF und füllt gemäss den in den Verträgen festgelegten Bedingungen die Anzeige und die Schadensfall-erklärungen über den Unfallhergang aus.

³Die Gemeinden regeln mit dem Feuerwehrkorps die Haftpflichtversicherungsmodalitäten bezüglich der Deckung des eingeteilten Personals.

⁴Die Versicherungen für die Fahrzeuge, Gebäude und festen Einrichtungen werden von der jeweiligen Standortgemeinde auf ihre Kosten abgeschlossen. Das Material und die Geräte werden von der regionalen Feuerwehr auf ihre Kosten versichert.

2.Kapitel: Ertrag

Art. 44 Kommunale Gebühren

Allfällige Gebühren der angeschlossenen Gemeinden für die Bereitstellung der kommunalen Anlagen zur Brandbekämpfung (Anschlussgebühren, Löschgebühren, usw.) werden von den Gemeinden selber beschlossen und erhoben.

Art. 45 Ersatzabgabe

¹Zur teilweisen Deckung der Feuerwehrausgaben sind Feuerwehrpflichtige, die keinen Dienst leisten, zur Bezahlung einer jährlichen Ersatzabgabe ab die Wohnsitzgemeinde verpflichtet.

²Die Ersatzabgabe beträgt 2.5% der kommunalen Einkommens- und Vermögenssteuer, maximal 100.- Franken pro Jahr.

³Bei Paaren, die im gleichen Haushalt leben, wird die Ersatzabgabe wie folgt berechnet:

- a) Leisten beide Partner persönlich keinen Feuerwehrdienst, schulden sie zusammen eine Ersatzabgabe;
- b) Hat das Paar getrennten Wohnsitz, wird nur die halbe Ersatzabgabe erhoben;
- c) Ist der eine Partner aus Altersgründen nicht mehr oder noch nicht dienstpflichtig entrichtet der andere die halbe Ersatzabgabe;
- d) Ist der eine Partner aus anderen Gründen von der Ersatzabgabe befreit, entfällt diese auch für den anderen Partner;

⁴Die Ersatzabgabe wird von der jeweiligen Wohnsitzgemeinde veranlagt. Gegen die Veranlagung kann innert 30 Tagen ab deren Eröffnung schriftlich Einsprache beim Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde erhoben werden. Der Einspracheentscheid kann innert 30 Tagen ab seiner Eröffnung mit Beschwerde an den Staatsrat weitergezogen werden. Die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 06.10.1976 finden Anwendung.

Art. 46 Befreiung von der Ersatzabgabe

¹Von der Ersatzabgabe befreit sind:

- a) Alleinstehende werdende Mütter;
- b) Alleinstehende Personen, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum 18. Altersjahr allein oder vorwiegend betreut;
- c) Partner von Wehrdienstpflichtigen, sofern sie im gemeinsamen Haushalt leben.

²Weitere Befreiungsgründe sind:

- a) Alleinstehende Personen, die für den Unterhalt eines Kindes gemäss Art. 277 ZGB aus eigenen Mitteln aufkommen müssen;
- b) Personen, die von der Eidgenössischen Invalidenversicherung als mindestens zur Hälfte dauern Invalid erklärt worden sind;
- c) Personen, mit 20 und mehr Dienstjahren bei der Feuerwehr
- d) Personen, die von der Dienstpflicht befreit sind;
- e) Personen die infolge gesundheitlicher Schädigung durch den Feuerwehrdienst aus der Feuerwehr entlassen wurden:
- f) Organe der Gemeinde- und Kantonspolizei.

Art. 47 Subventionen

¹Subventionen für Gebäude und feste Einrichtungen fallen an die jeweiligen Standortgemeinde.

²Subventionen für Ausrüstung und Material fallen an die regionale Feuerwehr.

³Der Beitrag des Kantons an die zusätzlichen Aufwendungen einer Stützpunkfeuerwehr fällt an die regionale Feuerwehr.

⁴Für die Einforderung der Subventionen ist der Subventionsempfänger selber zuständig.

3.Kapitel: Kostenverteilung und Abrechnung

Art. 48 Kostenverteilung

Der Aufwandüberschuss der laufenden Rechnung und der Ausgabenüberschuss der Investitionsrechnung nach Abzug der Subventionen und Beiträge Dritter werden aufgrund der Bevölkerungszahl auf die angeschlossenen Gemeinden aufgeteilt.

Art. 49 Budget, Jahresrechnung und Ausgleichsfonds

¹Die Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnungen obliegt den Gemeinderäten.

²Die Gemeinden können für die regionale Feuerwehr ein Globalbudget mit Pauschalbeiträgen pro Kopf der Bevölkerung festlegen.

³Im Rahmen des genehmigten Budgets kann die regionale Feuerkommission über den Aufwand der laufenden Rechnung und die Ausgaben der Investitionsrechnung selbständig entscheiden.

⁴Ein allfälliger Ertragsüberschuss oder Einnahmenüberschuss wird nicht an die Gemeinden zurückbezahlt, sondern wird im Sinne einer Spezialfinanzierung zur Eröffnung eines nicht verzinslichen Ausgleichsfonds verwendet, dessen Zweck die Erfüllung der Aufgaben der regionalen Feuerwehr ist. Zuständig für Einlagen und Entnahmen aus diesem Fonds ist die regionale Feuerkommission. Die Gemeinden können die Höhe des Ausgleichsfonds durch Beschluss begrenzen.

IV. Strafbestimmungen und Disziplinar massnahmen

Art. 50 Disziplinar massnahmen

¹Bei Verstössen gegen die Disziplin während den Übungen und Einsätzen können Disziplinar massnahmen ergriffen werden.

²Zuständigkeit, Art der Disziplinar massnahmen und Verfahren werden durch Art. 45 GSFN geregelt.

Art. 51 Unentschuldigtes Fernbleiben bei Übungen

¹Aufgebote Personen, die an Übungen unentschuldig fernbleiben, können mit einer Busse zwischen 50 und 80 Franken bestraft werden. Zuständige Behörde ist der Gemeinderat. Das Verwaltungsverfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

²Bei unentschuldigtem Fernbleiben von über 50% der Übungen pro Jahr, muss zusätzlich zu den Bussen die Ersatzabgabe des entsprechenden Jahres bezahlt werden.

³Im Wiederholungsfall kann der Ausschluss aus der Feuerwehr durch das Kommando beantragt werden und von der regionalen Feuerkommission verfügt werden.

Art. 52 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat mit einer Busse von 10 bis zu 1000 Franken bestraft werden. Zuständigkeiten und das Verwaltungsstrafverfahren richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

V. Schluss und Übergangsbestimmungen

Art. 53 Haftung

Jede Gemeinde haftet für Schäden, die durch ihre Angehörigen der regionalen Feuerwehr im Dienst verursacht werden, soweit diese durch die Versicherung nicht gedeckt sind.

Art. 54 Ausführungsbestimmungen

Die Gemeinderäte erlassen alle für die Anwendung des vorliegenden Reglements nötigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 55 Änderung des Reglements

Das vorliegende Reglement kann jederzeit durch die Urversammlungen der angeschlossenen Gemeinden abgeändert werden. Änderungen treten mit der Homologation durch den Staatsrat in Kraft.

Art. 56 Austritt und Kündigung

¹Die angeschlossenen Gemeinden können durch Kündigung aus der regionalen Feuerwehr austreten.

²Eine Kündigung ist jeweils auf Ende einer Legislaturperiode möglich, erstmals per 31. Dezember 2024. Die Kündigung muss im ersten Jahr einer Legislaturperiode erfolgen.

³Bei Auflösung der regionalen Feuerwehr wird das Feuerwehrmaterial durch das KAF bewertet und aufgeteilt.

Art. 57 Inkrafttreten

¹Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle ihm widersprechenden früheren Vorschriften angeschlossenen Gemeinden aufgehoben.

²Das vorliegende Reglement tritt nach der Annahme durch die Urversammlungen und die Genehmigung des Staatsrates auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

Art. 58 Übergangsbestimmungen

¹Alle ausstehenden Subventionen bis zum Inkrafttreten des Reglements gehen zu Gunsten der jeweiligen Gemeinde.

Gemeinde Albinen

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeinderatsitzung der Gemeinde Albinen am 30.03.2021 genehmigt.

Der Präsident:
Beat Jost



Der Gemeindeschreiber:
Tobias Grand

Gemeinde Leukerbad

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeinderatsitzung der Gemeinde Leukerbad am 25.05.2021 genehmigt.

Der Präsident:
Christian Grichling

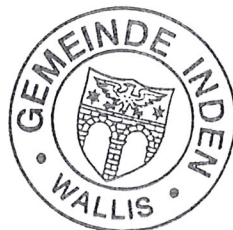


Der Gemeindeschreiber:
Michael Bittel

Gemeinde Inden

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeinderatsitzung der Gemeinde Inden am 27.05.2021 genehmigt.

Die Präsidentin:
Marianne Müller



Die Gemeindeschreiberin:
~~Eliane Kalbermatten~~

Julia Bayard

Gemeinde Albinen

Das vorliegende Reglement wurde an der Urversammlung der Gemeinde Albinen am 30.06.2022 genehmigt.

Der Präsident:
Beat Jost



Der Gemeindeschreiber:
Tobias Grand

Gemeinde Leukerbad

Das vorliegende Reglement wurde an der Urversammlung der Gemeinde Leukerbad am 30.06.2021 genehmigt.

Der Präsident:
Christian Griching

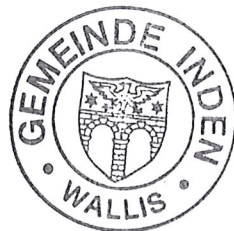


Der Gemeindeschreiber:
Michael Bittel

Gemeinde Inden

Das vorliegende Reglement wurde an der Urversammlung der Gemeinde Inden am 10.06.2022 genehmigt.

Die Präsidentin:
Marianne Müller



Die Gemeindeschreiberin:
Eliane Kalbermatten

Julia Bayard

So genehmigt im Staatsrat zu Sitten, den



Le Conseil d'Etat
Der Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS



2023.00008

Entscheid

Eingesehen das Gesuch der Einwohnergemeinde Leukerbad vom 29. September 2022, mit welchem diese um die Homologation des regionalen Feuerwehrreglements der **Einwohnergemeinden Albinen, Leukerbad und Inden** ersucht;

eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung;

eingesehen die Artikel 2, 17, 18, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;

eingesehen die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente vom 18. November 1977;

eingesehen das Reglement welches die Ausführungsbestimmungen zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente festlegt vom 12. Dezember 2001;

eingesehen die Verordnung betreffend Brandverhütungsmassnahmen vom 12. Dezember 2001;

eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Leukerbad vom 30. Juni 2021;

eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Inden vom 10. Juni 2022;

eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Albinen vom 30. Juni 2022;

eingesehen den Mitbericht der Dienststelle für zivile Sicherheit und Militär, Kantonales Amt für Feuerwesen vom 5. Dezember 2022 und des Rechtsdienstes für Sicherheit und Justiz vom 9. Dezember 2022;

auf Antrag des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport,

e n t s c h e i d e t

der Staatsrat:

Das von den Urversammlungen der Einwohnergemeinde Leukerbad am 30. Juni 2021, der Einwohnergemeinde Inden am 10. Juni 2022 und der Einwohnergemeinde Albinen am 30. Juni 2022 angenommene regionale Feuerwehrreglement wird mit nachfolgender Anpassung **homologiert**:

Art. 52 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat mit einer Busse von 10 bis zu 1'000 Franken bestraft werden. Zuständigkeiten und das Verwaltungsverfahren richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Der vorliegende Entscheid wird den Gemeinden Albinen, Leukerbad und Inden sowie der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten eröffnet.

So entschieden im Staatsrat in Sitten, den **11. Jan. 2023**

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident

Roberto Schmidt



Der Staatskanzler

Philipp Spörri

Kostenaufteilung

Entscheidgebühr Fr. 250.-
Gesundheitstempel Fr. 8.-

Verteiler 5 Ausz. DSIS
1 Ausz. FI
1 Ausz. DZSM
1 Ausz. RDSJ

À notifier par le Département